

Österreichisches Hebammen Gremium
BUNDESGESCHÄFTSSTELLE - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts



ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Petra Welskop
Sitz: 1030 Wien

INFORMATION

betreffend die Anerkennung eines in der EU oder EWR erworbenen Befähigungsnachweises für den Beruf der Hebamme

Wenn Sie eine Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolviert haben und ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für den Beruf der

Hebamme

besitzen, wenden Sie sich bitte im Falle einer geplanten Berufsausübung in Österreich schriftlich an unsere Behörde:

Österreichisches Hebammengremium
Bundesgeschäftsstelle - Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6
Tel: +43 1 71728 163 Fax: +43 71728 807
E-mail: register@hebammen.at

Bei Antragstellung auf Anerkennung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolvierte Ausbildung (wie in der Richtlinie 2005/36 Anhang 5.5.2. angeführt).
- Detaillierter Nachweis über die Absolvierung des Ausbildungsprogramms für Hebammen (wie in der Richtlinie 2005/36 Anhang 5.5.1. Bereich A und Bereich B angeführt).
- Eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Ausbildungslandes, dass die Ausbildung der Richtlinie 2005/36 EU entspricht.

Die Unterlagen sind in beglaubigter Abschrift (Beglaubigung von einer behördlichen Stelle oder einem Notar) und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit Übersetzung durch eine gerichtlich beeidigte ÜbersetzerIn an die obige Adresse zu senden.

- Achtung: Übersetzungen aus Ungarn werden nur anerkannt, wenn sie vom Országos Fordító és Forditáshitelesítő Iroda (OFFI) ausgestellt wurden.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente können als Nachweise nicht anerkannt werden.

Die anfallenden Gebühren in Höhe von € 95,-- sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile). Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente wird der Antrag schnellstmöglich bearbeitet.

→ **Für Hebammen, die ihre Ausbildung nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, sind für eine Nostrifikation die Fachhochschulen zuständig.**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-\(Berufe\)/Anerkennung-einer-ausl%C3%A4ndischen-Berufsqualifikation-in-einem-nicht%C3%A4rztlichen-Gesundheitsberuf.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-(Berufe)/Anerkennung-einer-ausl%C3%A4ndischen-Berufsqualifikation-in-einem-nicht%C3%A4rztlichen-Gesundheitsberuf.html)

und bei den Fachhochschulen

<https://www.hebammen.at/hebammen/hebammen-ausbildung/hebammen-studiengaenge/>